

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH),
in der geänderten Fassung

Jasminblüte, getrocknet

Erstellungsdatum 18. Juni 2019
Datum der Überarbeitung Versionsnummer 1,0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes/Gemischs und des Unternehmens/Unternehmens

Produktidentifikator 1.1 Stoff/ Gemisch Andere Stoffnamen	Jasminblüte, getrocknet Substanz Getrocknete Blüten aus Jasminum flosINCI-Name: Jasminum flos
1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Verwendungszweck des Stoffs Nicht empfohlene Verwendung des Stoffs Stoffsicherheitsbericht	Einsatz in der Kosmetikindustrie. Das Produkt darf nicht anders als vorgesehen verwendet werden in Abschnitt 1 aufgeführt.
1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes Verteiler Name oder Firmenname Adresse Telefon Importeur Name oder Firmenname Adresse Identifikationsnummer (IyO) Telefon Email Webseitenadresse E-Mail-Adresse der fachlich qualifizierten Person, die für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlich ist Name Email	G.BALESTRINI srl via M. Barozzi 6, 20122 Mailand Italien 02780761 Ekokoza sro Fryčovice 297, Fryčovice, 73945 Tschechien 07508247 605779993 obchod@ekokoza.cz www.ekokoza.cz Ekokoza sro obchod@ekokoza.cz
1.4 Telefonnummer für Notfälle	Informationszentrum für Toxikologie, Na Bojišti 1, Prag, Tel.: 224 919 293 oder 224 915 402, nur zur Information für Gesundheitsrisiken – akute Vergiftungen von Menschen und Tieren.

ABSCHNITT 2: Gefahrenerkennung

2.1 Einstufung des Stoffes oder der Mischung Einstufung des Stoffes gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Der Stoff ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft. Der vollständige Wortlaut aller Einstufungen und H-Sätze ist in Abschnitt 16 aufgeführt.	
2.2 Markierungselemente	keiner
2.3 Eine weitere Gefahr Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der geltenden Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). Wortlaut.	

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Inhaltsstoffen

3.1 Stoffe Chemische Eigenschaften Die Substanz unten. keiner	
--	--

Teil 4: Erstehilfemaßnahmen

4.1 Beschreibung der Ersten Hilfe Achten Sie auf Ihre eigene Sicherheit. Bei gesundheitlichen Problemen oder im Zweifelsfall informieren Sie bitte den Arzt und stellen ihn zur Verfügung Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt.	
---	--

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH),
in der geänderten Fassung

Jasminblüte, getrocknet

Erstellungsdatum 18. Juni 2019 Versionsnummer 1,0
Datum der Überarbeitung

Beim Einatmen

Unterbrechen Sie die Exposition sofort und bringen Sie das Opfer an die frische Luft.

Bei Hautkontakt

Legen Sie die befleckte Kleidung weg.

Bei Kontakt mit den Augen

Spülen Sie die Augen sofort mit fließendem Wasser aus, öffnen Sie die Augenlider (möglicherweise mit Gewalt); wenn die betroffene Person Kontaktlinsen trägt, entfernen Sie sie sofort.

Bei Einnahme

Spülen Sie Ihren Mund mit klarem Wasser aus. Bei Schwierigkeiten einen Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**Beim Einatmen**

Sie werden nicht erwartet.

Bei Hautkontakt

Sie werden nicht erwartet.

Bei Kontakt mit den Augen

Sie werden nicht erwartet.

Bei Einnahme

Sie werden nicht erwartet.

4.3 Hinweis auf erforderliche sofortige ärztliche Hilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Hasiva****Geeignete Löschmittel**

Passen Sie die Feuerlöscher an die Brandumgebung an.

Ungeeignete Feuerlöscher

nicht angegeben

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können Kohlenmonoxid und Kohlendioxid sowie andere giftige Gase entstehen. Einatmen gefährlich
Zersetzungsprodukte (Pyrolyse) können schwere Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Anweisungen für Feuerwehrleute

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und chemikalienbeständige Handschuhe. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Ganzkörper-Atemschutzgerät verwenden
ein Schutzzug.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Persönliche Schutzmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren**

Befolgen Sie die Anweisungen in den Abschnitten 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bodenverunreinigung und Freisetzung in Oberflächen- oder Grundwasser vermeiden.

6.3 Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung

Das Produkt auf geeignete Weise mechanisch auffangen. Entsorgen Sie das gesammelte Material gemäß den Anweisungen in Abschnitt 13.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7, 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1 Hinweise zum sicheren Umgang**

Persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden. Die geltenden Sicherheitsvorschriften beachten
Gesundheit.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung von Stoffen und Gemischen, einschließlich inkompatibler Stoffe und Gemische

In dicht verschlossenen Behältern an dafür vorgesehenen kühlen, trockenen und gut belüfteten Orten aufbewahren.

7.3 Spezifischer Zweck/spezifische Endverwendungen

nicht angegeben

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH),
in der geänderten Fassung

**Jasminblüte, getrocknet**

Erstellungsdatum 18. Juni 2019
Datum der Überarbeitung Versionsnummer 1,0

ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung**8.1 Regelparameter**

keiner

8.2 Begrenzung der Exposition

Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Waschen Sie Ihre Hände nach der Arbeit und vor den Essens- und Ruhepausen gründlich mit Wasser und Seife.

Augen- und Gesichtsschutz

Nicht nötig.

Hautschutz

Bei längerem oder wiederholtem Kontakt Schutzhandschuhe tragen.

Atemschutz

Nicht nötig.

Thermische Gefahr

Nicht aufgeführt.

Begrenzung der Umweltbelastung

Beachten Sie die üblichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

Abschnitt 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften**9.1 Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

das Aussehen von Trockenblumen

Zustandsfarbe

fest bei 20°C

Weiß Gelb

Geruch

blumiges, getrocknetes Heu

Geruchsschwelle pH-Wert

Die Daten sind nicht verfügbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt

Die Daten sind nicht verfügbar

anfänglicher Siedepunkt und Siedepunktbereich

Die Daten sind nicht verfügbar

Flammpunkt

Die Daten sind nicht verfügbar

Verdampfungsrate

unzutreffend

Entflammbarkeit (Feststoffe, Gase)

Die Daten sind nicht verfügbar

obere/untere Entflammbarkeits- oder Explosionsgrenzen

Brennbarkeitsgrenzen

Die Daten sind nicht verfügbar

Explosionsgrenzen

Die Daten sind nicht verfügbar

Dampfdruck

Die Daten sind nicht verfügbar

Dampfdichte

Die Daten sind nicht verfügbar

relative Dichte

Die Daten sind nicht verfügbar

Löslichkeit

Wasserlöslichkeit,

Die Daten sind nicht verfügbar

Fettlöslichkeit,

Die Daten sind nicht verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser,

Die Daten sind nicht verfügbar

Selbstentzündungstemperatur,

Die Daten sind nicht verfügbar

Zersetzungstemperatur,

Die Daten sind nicht verfügbar

Viskosität

Die Daten sind nicht verfügbar

explosive Eigenschaften,

Die Daten sind nicht verfügbar

oxidierende Eigenschaften

Die Daten sind nicht verfügbar

9.2 Mehr Informationen

Dichte

Die Daten sind nicht verfügbar

Zündungstemperatur

Die Daten sind nicht verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1 Reaktiv**

Der Stoff ist nicht brennbar.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen stabil.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH) in der
jeweils gültigen Fassung

Jasminblüte, getrocknet

Erstellungsdatum 18. Juni 2019
Datum der Überarbeitung Versionsnummer 1,0

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Sie sind nicht bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei normalem Gebrauch ist das Produkt stabil und zersetzt sich nicht. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und anderen schützen kalt.

10.5 Unverträgliche Materialien Vor

starken Säuren, Basen und Oxidationsmitteln schützen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Sie entstehen bei normalem Gebrauch nicht. Bei hohen Temperaturen und im Brandfall entstehen gefährliche Produkte wie Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen** Für

den Stoff liegen keine toxikologischen Daten vor.

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Aufgrund der

verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität Aufgrund der

verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition Aufgrund der

verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition Aufgrund der

verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr Aufgrund der

verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene**Angaben 12.1 Toxizität****Akute Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Es

liegen keine Daten vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial Nicht

angegeben.

12.4 Mobilität im Boden

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Jasminblüte, getrocknet

Erstellungsdatum	18. Juni 2019	Versionsnummer	1,0
Datum der Überarbeitung			

Nicht aufgeführt.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in der geänderten Fassung.

12.6 Andere schädliche Wirkungen Nicht angegeben.**ABSCHNITT 13: Entsorgungsanweisungen 13.1****Methoden der Abfallbewirtschaftung** Risiko einer

Umweltverschmutzung, gemäß Gesetz Nr. 185/2001 Slg. vorgehen. über Abfälle in der jeweils gültigen Fassung und gemäß den Ausführungsvorschriften zur Abfallbeseitigung. Beachten Sie die geltenden Abfallentsorgungsvorschriften. Geben Sie das unbenutzte Produkt und die kontaminierte Verpackung in gekennzeichnete Behälter zur Abfallsammlung und übergeben Sie es einer autorisierten Person zur Abfallentsorgung (einem Fachbetrieb), die für diese Tätigkeit autorisiert ist. Schütten Sie das unbenutzte Produkt nicht in den Abfluss.
Es darf nicht zusammen mit Siedlungsabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können in einer Müllverbrennungsanlage energetisch genutzt oder auf einer Deponie entsprechender Klassifizierung gelagert werden. Perfekt gereinigte Verpackungen können dem Recycling zugeführt werden.

Gesetzliche Bestimmungen zum

Abfallgesetz Nr. 185/2001 Slg., über Abfälle, in der jeweils gültigen Fassung. Verordnung Nr. 383/2001 Slg. über Einzelheiten der Abfallbewirtschaftung in der jeweils geltenden Fassung. Verordnung Nr. 93/2016 Slg. (Abfallkatalog) in der jeweils gültigen Fassung. Verordnung Nr. 94/2016 Slg. über die Bewertung der Eigenschaften gefährlicher Abfälle, in der jeweils geltenden Fassung.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport 14.1**UN-Nummer** Unterliegt

nicht den ADR-Vorschriften.

14.2 Offizielle (UN-)Versandbezeichnung nicht angegeben**14.3 Transportgefahrenklassen.**

nicht angegeben

14.4 Verpackungsgruppe nicht

angegeben

14.5 Umweltgefährdung nicht angegeben**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender** Siehe Abschnitte

4 bis 8.

14.7 Massenguttransport gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und der IBC-Verordnung

nicht angegeben

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften 15.1**Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften/stoffspezifische Rechtsvorschriften bzw**

Gemische Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, zur Errichtung der Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG der Kommission, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG in der jeweils gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung. Gesetz Nr. 350/2011 Slg. über chemische Stoffe und chemische Gemische und über Änderungen bestimmter Gesetze (Chemikaliengesetz). Gesetz Nr. 258/2000 Slg. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit in der jeweils geltenden Fassung. Regierungsverordnung Nr. 361/2007 Slg., die die Bedingungen für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz festlegt, in der jeweils gültigen Fassung. Verordnung Nr. 415/2012 Slg. über den zulässigen Verschmutzungsgrad und seine Bestimmung sowie über die Umsetzung einiger anderer Bestimmungen des Luftschutzes in der jeweils gültigen Fassung. Gesetz Nr. 185/2001 Slg. über Abfälle und seine Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Gesetz Nr. 201/2012 Slg. über den Luftschutz in der jeweils geltenden Fassung. Verordnung Nr. 432/2003 Slg., die die Bedingungen für die Einteilung von Arbeiten in Kategorien, die Grenzwerte von Indikatoren für biologische Expositionstests, die Bedingungen für die Sammlung von biologischem Material für die Durchführung von biologischen Expositionstests und die Anforderungen für festlegt Berichterstattung über Arbeiten mit Asbest und biologischen Arbeitsstoffen in der jeweils gültigen Fassung.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung nicht gegeben**ABSCHNITT 16: Weitere Informationen**

Zusätzliche Informationen, die aus Sicht der Sicherheit und des Schutzes der menschlichen Gesundheit wichtig sind

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH),
in der geänderten Fassung

Jasminblüte, getrocknet

Erstellungsdatum	18. Juni 2019	Versionsnummer	1,0
Datum der Überarbeitung			

Das Produkt darf ohne besondere Zustimmung des Herstellers/Importeurs nicht für einen anderen als den in Abschnitt 1 genannten Zweck verwendet werden. Benutzer ist für die Einhaltung aller relevanten Gesundheitsvorschriften verantwortlich.

Legende zu den im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronymen

ADR	Europäisches Abkommen über den internationalen Transport gefährlicher Güter auf der Straße
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
HEUTE	Der abgeleitete Wert, bei dem keine nachteiligen Auswirkungen auftreten
EC ₅₀	Die Konzentration eines Stoffes, bei der 50 % der Bevölkerung betroffen sind
EINECS	Europäische Liste vorhandener gehandelter chemischer Stoffe
EmS	Notfallplan
IST	Die EG-Nummer ist eine numerische Identifizierung von Stoffen auf der EG-Liste
EU	europäische Union
DA IST ES	Internationaler Luftverkehrsverband
IBC	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien als Massengut befördern
IC ₅₀	Konzentration verursacht 50 % Blockade
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IMDG	Internationaler Seetransport gefährlicher Güter
PERLE	Internationale Nomenklatur kosmetischer Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Standardisierungsorganisation
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC ₅₀	Tödliche Konzentration eines Stoffes, bei der zu erwarten ist, dass sie zum Tod von 50 % der Bevölkerung führt
LD ₅₀	Tödliche Dosis einer Substanz, die voraussichtlich zum Tod von 50 % der Bevölkerung führt
LOAEC	Die niedrigste Konzentration mit einer beobachteten nachteiligen Wirkung
LOEL	Die niedrigste Dosis mit beobachteter Nebenwirkung
log K _{ow}	Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NOAH	Konzentration ohne beobachtete nachteilige Wirkung
NOAEL	Dosiswert ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOEC	Konzentration ohne beobachtete Effekte
NOEL	Dosiswert ohne beobachtete Wirkung
NPK	Die höchste zulässige Konzentration
OEL	Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PEL	Zulässiger Expositionsgrenzwert
PNEC	Eine Schätzung der Konzentration, bei der keine schädlichen Wirkungen auftreten
ppm	Anzahl der Teilchen pro Million (Millionstel)
ERREICHEN	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
LOGSDEN	Abkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UND	Die vierstellige Identifikationsnummer des Stoffes oder Artikels aus den UN-Modellvorschriften
UVCB	Substanz unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexes Reaktionsprodukt oder biologisch Material
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Hochpersistent und hoch bioakkumulierbar

Schulungsrichtlinien

Machen Sie die Arbeiter mit der empfohlenen Verwendungsmethode, der vorgeschriebenen Schutzausrüstung, der Ersten Hilfe und den verbotenen Gegenständen vertraut Manipulationen am Produkt.

Empfohlene Nutzungsbeschränkungen

nicht angegeben

Informationen zu Datenquellen, die bei der Erstellung des Sicherheitsdatenblatts verwendet wurden

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in der jeweils gültigen Fassung, Verordnung des Europäischen Parlaments a Rat (EG) Nr. 1272/2008, in der geänderten Fassung, Gesetz Nr. 350/2011 Slg. über chemische Stoffe und chemische Gemische, in Kraft Wortlaut, Grundsätze für die Erste Hilfe bei Kontakt mit chemischen Stoffen (Doktorin Daniela Pelclová, M.D., CSc., M.D.) Alexandr Fuchs, CSc., MUDr. Miroslava Hornychová, CSc., MUDr. Zdeňka Trávníčková, CSc., Jiřina Fridrichovská, Abschlussball. Chem.), Daten des Herstellers des Stoffes/Gemischs, sofern verfügbar – Daten aus der Registrierungsdocumentation.

Mehr Informationen

Klassifizierungsverfahren – Berechnungsmethode.

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH),
in der geänderten Fassung

Jasminblüte, getrocknet

Erstellungsdatum 18. Juni 2019

Datum der Überarbeitung

Versionsnummer

1,0

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt enthält Informationen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie des Umweltschutzes. Gelistet Die Angaben entsprechen dem aktuellen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen und stehen im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Das können sie nicht sein gelten als Garantie für die Eignung und Verwendbarkeit des Produkts für eine bestimmte Anwendung.

